

Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen im Bereich der Samtgemeinde Nenndorf

Aufgrund der §§ 6, 8 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes und zur Anpassung anderer Regelungen an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539) und des § 63 Abs.2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137 hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 10.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundschulen in der Samtgemeinde Nenndorf.

§ 2 Schulbezirksgrenzen

Mit dieser Satzung legt die Samtgemeinde Nenndorf als Schulträgerin für jede Grundschule einen Schulbezirk wie folgt fest:

Grundschule Bad Nenndorf (Berlin-Schule)

Der Schulbezirk der Grundschule Bad Nenndorf umfasst das Gebiet der Gemeinde Bad Nenndorf.

Grundschule Haste

Der Schulbezirk der Grundschule Haste umfasst das Gebiet der Gemeinden Haste, Hohnhorst und Suthfeld.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Nenndorf, den 12.12.1998

Samtgemeinde Nenndorf

Möllmann
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 17.02.1999, Nr. 4 veröffentlicht und trat am 18.02.1999 in Kraft.